



saa sektion assistenztierärztinnen und assistenztierärzte
section des assistentes et assistants
sezione delle assistente et degli assistenti

Reglement zu Verteilung von Stipendiengeldern

A: Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1: Als Stipendiengelder werden diejenigen Gelder verteilt, die zweckgebunden von Dritten der Sektion zur Verfügung gestellt werden. Es können unter Berücksichtigung von Art. 3 alle für diesen Zweck einbezahlten Gelder eingesetzt werden. Ein allfälliger Überschuss wird dem Stipendienfonds des nächsten Kalenderjahres gutgeschrieben. Der Vorstand der Sektion kann nach eigenem Ermessen im Rahmen des Budgets Einzahlungen aus der laufenden Jahresrechnung in diesen Fond vornehmen.
- Art.2: Berechtigt zum Bezug von Stipendiengeldern sind alle Mitglieder der Sektion, die spätestens am 30. Juni des Bemessungsjahres der Sektion beigetreten sind.
- Art. 3: Die nach Art.1 maximal pro Jahr zur Verfügung stehende Summe kann im Verhältnis der nachgewiesenen und nach Art. 7 – Art. 11 stipendienberechtigten Kosten unter allen Antragstellern aufgeteilt werden. Der Maximalbeitrag pro Mitglied beträgt CHF 400.-.
- Art. 4: Als Bemessungsperiode dient das Kalenderjahr.
- Art. 5: Der Vorstand der Sektion bestimmt eine Kommission bestehend aus drei Sektionsmitgliedern. Die Mitglieder dieser Kommission können auch Mitglieder des Vorstandes sein. Diese bearbeitet die Stipendienanträge der Sektionsmitglieder, überprüft sie auf ihre Anspruchsberechtigung und setzt die Höhe der Stipendien unter Berücksichtigung dieses Reglementes fest.
- Art. 6: Die Stipendien werden vom Vorstand auf Antrag der Kommission verteilt. Gegen diese Entscheidung können keine Rechtsmittel eingesetzt werden.

B: Berechnung der Stipendiengelder

- Art. 7: Stipendienberechtigt sind Weiterbildungsveranstaltungen im Fachbereich, die der Karriereplanung des Mitgliedes dienen.
- Art. 8: Nimmt ein Mitglied als Kursteilnehmer an einer Weiterbildungsveranstaltung teil, können die Teilnahmegebühren und Reisekosten, sofern nicht anderweitig vergütet, zur Berechnung der Stipendien angegeben werden.
- Art. 9: Nimmt ein Mitglied als Referent oder Autor an einer Weiterbildungsveranstaltung teil, sind eventuelle Teilnahmegebühren und Reisekosten, sofern sie nicht bereits durch den Veranstalter oder Arbeitgeber bezahlt wurden, stipendienberechtigt.



saa sektion assistenztierärztinnen und assistenztierärzte
section des assistentes et assistants
sezione delle assistente et degli assistenti

- Art. 10: Nimmt ein Mitglied als Repräsentant der GST oder einer ihrer Sektionen an einer Veranstaltung Teil, dienen zur Berechnung der Stipendienhöhe die durch das Mitglied bezahlten Teilnahmegebühren und Reisekosten.
- Art. 11: Zur Berechnung der Höhe des Stipendiums werden die Teilnahmegebühren zu 100 % und die Reisekosten zu 50 % berücksichtigt. Die Summe des stipendienberechtigten Betrages entspricht nicht dem Stipendium selbst, sondern stellt das Verhältnis zur Verteilung des Gesamtbetrages nach Art. 1 zwischen allen stipendienberechtigten Anträgen dar. Die Kommission bestimmt den Stipendienbeitrag unter Berücksichtigung der vorgelegten Laufbahnplanung und des Einkommens des Beantragenden.

C: Einreichen eines Antrages

- Art. 12: Jedem Antrag müssen ein kurzer Lebenslauf mit einem Karriereziel und die Lohnausweise beigelegt sein. Ferner sind eine Bestätigung über den besuchten Kurs und die Kurskosten sowie eine Reisekostenabrechnung einzureichen. Der Antragsteller bestätigt die Richtigkeit seiner Angaben mit seiner handschriftlichen Unterschrift.
- Art. 13: Die besuchte Weiterbildung muss einen klaren Zusammenhang mit dem angegebenen Lebenslauf und Karriereziel haben. Pro Berechnungsperiode können mehrere Weiterbildungsveranstaltungen für den Bezug von Stipendiengeldern angegeben werden. Der nach Art. 7 – Art. 11 zur Berechnung eines Stipendiums angegebene Minimalbetrag muss 100.- betragen.
- Art. 14: Der Antragsteller muss den Nachweis erbringen, dass die von ihm geltend gemachten Kosten nicht von Dritten unterstützt wurden. Eine Bestätigung z. B. durch den Arbeitgeber ist erwünscht.
- Art. 15: Die Gesuche bestehend aus den vollständigen Unterlagen und Angabe einer Bankverbindung müssen bis spätestens den 31. Januar des folgenden Jahres (Poststempel) zu Händen des Vorstandes oder des Kommissionsvorsitzenden eingereicht werden.

D: Schlussbestimmungen

- Art. 15: Das Reglement tritt nach Genehmigung durch den Vorstand in Kraft.

Durch den Vorstand der Sektion der Assistenztierärzte und Assistenztierärztinnen genehmigt am 02.11.2001.....

Der Präsident

Der Aktuar